

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 28. November 2017**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

I.

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) sowie aus § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG). Zuletzt wurden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 422) zum 1. Juli 2016 um 2,3 vom Hundert und die Anwärtergrundbeträge um 30 Euro erhöht.

Dabei orientiert sich die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge entsprechend der bisherigen Praxis am Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (TdL). Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 17. Februar 2017 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um 2,0 vom Hundert, mindestens jedoch eine Erhöhung um 75 Euro in Entgeltstufen unterhalb einer Kappungsgrenze von 3.200 Euro, sowie zum 1. Januar 2018 eine weitere Erhöhung um 2,35 vom Hundert vereinbart. Die Entgelte der Auszubildenden erhöhen sich am 1. Januar 2017 und am 1. Januar 2018 jeweils um 35 Euro.

Zudem hat der Senat in seiner Sitzung am 11. April 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2017/2018) folgenden Beschluss unter Ziffer 4 gefasst:

„4. Der Senat beabsichtigt, der Bürgerschaft (Landtag) in der zweiten Jahreshälfte 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit folgendem Regelungsinhalt zuzuleiten. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2017 rückwirkend in Kraft treten. Hierbei sind Mehrausgaben für 2017 in Höhe von ca. 2,14 Mio. Euro zu erwarten:

- a) Lehrkräften in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a soll die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes gewährt werden.
- b) Die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und psychiatrischen Krankenhäusern nach § 46 des Bremischen Besoldungsgesetzes soll um einen Betrag in Höhe von 20 Euro erhöht werden.
- c) Die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr soll nach § 45 des Bremischen Besoldungsgesetzes auch ohne Verwendung im Einsatzdienst gewährt

werden.

d) Anwärterinnen und Anwärtern soll eine Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro gewährt werden, soweit sich ihr Anwärtergrundbetrag gemäß Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz nach dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 bemisst.

e) Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 4 bis A 8 soll die jährliche Sonderzahlung nach § 65 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 840 Euro bereits ab der erstmaligen Entstehung des Anspruchs gewährt werden.

f) Für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes wird die Zulage für „besonders belastende Dienste im Polizeivollzug“ eingeführt. Hierbei soll die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Wechselschicht- und Schichtzulage in das neue System überführt werden. Damit werden insbesondere die belastenden Nachtschichten am Wochenende, bei denen Art und Dichte der anfallenden polizeilich relevanten Ereignisse die Erschwernis zusätzlich erhöhen, mit 4 Euro je Stunde abgegolten werden.

g) Für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Polizei sollen Erschwerniszulagen für besondere polizeiliche Einsätze im Spezialeinsatzkommando, im Mobilien Einsatzkommando, im Einsatz als verdeckter Ermittler, in der Beweis- und Festnahmeinheit und im Zivilen Einsatzdienst erhöht werden.“

II.

Mit der Änderung durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)** wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Behörden anderer Dienstherren Aufgaben der Personalverwaltung mit Rechtswirkung für den die Aufgabe übertragenden Dienstherrn wahrnehmen können. Behörde kann dabei jede Stelle sein, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, also auch Eigenbetriebe, wie z. B. Performa Nord oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 und Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) sehen eine redaktionelle Änderung der Übergangsregelung des § 91 sowie eine Folgeänderung im Hinblick auf die Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2017/2018 durch Artikel 6 vor.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die am 11. April 2017 vom Senat vorgeschlagenen besoldungsrechtlichen Verbesserungen umgesetzt. Danach soll Lehrkräften bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13, deren Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a ausgebracht ist, die allgemeine Stellenzulage nach § 42 BremBesG gewährt werden. Des Weiteren sieht der Entwurf eine Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und psychiatrischen Krankenhäusern nach § 46 BremBesG um 20 Euro auf 115,53 Euro monatlich vor. Die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr nach § 45 BremBesG soll nunmehr auch ohne Verwendung im Einsatzdienst zustehen. Anwärterinnen und Anwärtern soll eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro bzw. 710 Euro gezahlt werden, soweit sich ihr Anwärtergrundbetrag gemäß Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz nach dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6 bis einschließlich A 11 bemisst. Schließlich sieht der Entwurf vor, dass Beamtinnen und Beamte auf Probe in den Besoldungsgruppen A 4 bis einschließlich A 11 die jährliche Sonderzahlung nach § 65 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 840 Euro bzw. 710 Euro bereits ab der erstmaligen Entstehung des Anspruchs erhalten. Weitere am 11. April 2011 beschlossene besoldungsrechtliche Verbesserungen im Bereich des Polizei-

vollzugsdienstes werden im Rahmen einer durch den Senat zu erlassenen Bremischen Erschwerniszulagenverordnung umgesetzt.

Artikel 5 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) beinhaltet die Anhebung der Feuerwehrezulage nach § 45 BremBesG auf einen Betrag in Höhe von 150 Euro monatlich, deren Umsetzung der Senat nach Abschluss des förmlichen Beteiligungsverfahrens und bilateralen Gesprächen mit den Gewerkschaften der Bürgerschaft (Landtag) vorschlägt. Die vorgeschlagene Anhebung der Feuerwehrezulage soll nicht rückwirkend in Kraft treten. Weitere nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens beabsichtigte besoldungsrechtliche Verbesserungen u. a. im Bereich des Justizvollzugsdienstes und im Bereich der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter werden im Rahmen einer durch den Senat zu erlassenen Bremischen Erschwerniszulagenverordnung umgesetzt.

Artikel 6 (Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen 2017/2018) überträgt das Tarifiergebnis vom 17. Februar 2017 im Bereich des TV-L bezüglich der Erhöhung der Entgelte auf die Dienstbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wie folgt:

- Die Erhöhung der Tarifentgelte wird um jeweils sechs Monate zeitversetzt und im Übrigen inhaltsgleich übertragen. Es ergibt sich damit eine Erhöhung der Besoldung im Jahr 2017 um 2,0 v. H. und im Jahr 2018 um 2,35 v. H.. Die Mindesterrhöhung der Grundgehaltssätze in 2017 um einen Betrag in Höhe von 75 Euro erfolgt ohne Kappungsgrenze.
- Die Erhöhung der Dienstbezüge wird für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übernommen.
- Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 entsprechend der Tarifeinigung im Bereich des TV-L um 35 Euro erhöht.

III.

Die Finanzierung der Mehrausgaben durch Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs in Höhe von 2.733.000 € erfolgt in den Jahren 2018 und 2019 innerhalb der jeweiligen dezentralen Personalbudgets. Für den Fall, dass die Ressortbudgets hierfür nicht ausreichen, wird durch die Senatorin für Finanzen bei der Abrechnung der Personalhaushalte am Jahresende ein Ausgleich sichergestellt. Ab dem Haushalt 2020 fließen die Mehrausgaben in die Berechnung dezentraler Personalbudgets ein

Der Tarifabschluss im Bereich des TV-L sowie dessen Übernahme jeweils zum 01. Juli auf die Beamtinnen und Beamten (einschließlich Lehrkräfte und Polizisten in Bremerhaven), Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger führte zu nicht finanzierten Mehrausgaben der Haushalte der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Landes Bremen in Höhe von 1,3 Mio. Euro in 2017, 20,1 Mio. Euro in 2018 sowie strukturell ab 2019 wirkenden 32,1 Mio. Euro. Die Mehrkosten im Jahr 2017 können in den Budgets der Ressorts erwirtschaftet werden. Für die Mehrkosten ab 2018 wurde eine Finanzierung im Haushaltsentwurf 2018/2019 berücksichtigt.

IV. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 Bremisches Beamtengesetz und § 39a Bremisches Richtergesetz

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband sind entsprechend § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Ebenfalls beteiligt worden sind nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser - DGB Bremen -, der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen - dbb Bremen -, der Bremische Richterverein, die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie der Deutsche Hochschulverband.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Der DGB Bremen sowie der dbb Bremen lehnt die Regelung ab, wonach die Möglichkeit geschaffen wird, dass Behörden anderer Dienstherren Aufgaben der Personalverwaltung mit Rechtswirkung für den die Aufgabe übertragenden Dienstherrn wahrnehmen können. Nach Auffassung des DGB Bremen stehen Entscheidungen mit Rechtswirkung nur dem jeweiligen Dienstherrn zu. Die Regelung sei mit dem auf Gegenseitigkeit beruhenden Dienst- und Treueverhältnis nicht vereinbar. Darüber hinaus werden datenschutzrechtliche Bedenken dahingehend geäußert, dass mit der Regelung keine Zugriffskontrolle mehr erfolge und auch eine Erforderlichkeitsprüfung der Datenübermittlung nicht berücksichtigt werde. Zudem geht der DGB Bremen davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung verfassungsrechtlich bedenklich sei, da sie in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung eingreife.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Der DGB Bremen fordert die Anhebung der Stellenzulagen für die Bereiche des Polizeivollzugs, des Justizvollzugs und der Berufsfeuerwehr auf jeweils 150 Euro monatlich, deren Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen sowie die Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen. Darüber hinaus wird vom DGB Bremen die Stellenhebung und Ausbringung der Lehrämter mindestens in der Besoldungsgruppe A 13 gefordert. Zudem müsse die jährliche Sonderzahlung allen Anwärtnerinnen und Anwärtern sowie Beamtinnen und Beamten auf Probe gewährt werden.

Auch nach Ansicht des dbb Bremen müsse der Erhöhungsbetrag der Justizvollzugszulage nach § 46 BremBesG deutlich über dem vom Senat vorgeschlagenen Betrag liegen. Des Weiteren fordert der dbb Bremen die Gewährung der jährlichen Sonderzahlung für alle Beamtinnen und Beamte.

Zu Artikel 6 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2017/2018):

Die Gewerkschaften und Richterverbände sprechen sich gegen die zeitliche Verschiebung der Übernahme des Tarifergebnisses auf die Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung aus. Durch die Verschiebung reduziere sich die tatsächliche Erhöhung der Bezüge im Bezugszeitraum eines Kalenderjahres.

Die Richterverbände sowie der dbb Bremen zweifeln zudem die Berechnungen im Gesetzentwurf zur Bestimmung einer amtsangemessenen Alimentation nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09; Beschluss vom 17. November 2015, u. a. 2 BvL 19/09) an. Insbesondere werde nach Auffassung der Richterverbände nicht auf die zweite und dritte Prüfungsstufe der vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Prüfvorgaben eingegangen. Des Weiteren werde eine im laufenden Kalenderjahr erfolgte Anpassung der Bezüge mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor in die Jahresberechnung miteinbezogen, obwohl die Erhöhung z. B. in 2015 und 2016 erst jeweils zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgt sei. Hierdurch werde nach Auffassung der Richterverbände und des dbb Bremen in den Berechnungen nicht die tatsächliche prozentuale Erhöhung für das jeweilige Kalenderjahr dargestellt.

Stellungnahme des Senats:

Zu Artikel 1:

Der Senat teilt die Auffassung der Gewerkschaften und hat in die Regelung des § 92a BremBG eine Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass bei der Übertragung der Aufgabenerfüllung durch die Beteiligten sicherzustellen ist, dass dem abgebenden Dienstherrn ausreichende Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten gegenüber der personalverwaltenden Dienststelle des anderen Dienstherrn eingeräumt werden. Soweit die Gewerkschaften im Hinblick auf die Aufgabenübertragung datenschutzrechtliche Probleme vortragen, teilt der Senat diese nicht. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die oder der Betroffene eingewilligt hat. Mit dem neu einzufügenden § 92a BremBG wird gerade eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtssicher zu gestalten. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Übermittlung personenbezogener Daten wird dadurch Rechnung getragen, indem nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an die personalverwaltende Stelle übermittelt werden dürfen.

Zu Artikel 4:

Der Senat hat mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften u. a. zum Bereich der Zulagenregelungen und weiterer besoldungsrechtlicher Verbesserungen zwischenzeitlich bilaterale Gespräche geführt. Nach Abschluss der Gespräche hat sich der Senat dazu entschlossen, gegenüber seiner ersten Senatsbefassung vom 1. August 2017 weitere besoldungsrechtliche Verbesserungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Diese betreffen die Anhebung der Feuerwehrzulage nach § 45 BremBesG auf einen Betrag in Höhe von 150 Euro monatlich und die Gewährung der Jahressonderzahlung für Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie Beamtinnen und Beamten auf Probe jeweils bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11. Weitere nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens beabsichtigte zulagenrechtliche Verbesserungen u. a. im Bereich des Justizvollzugsdienstes und im Bereich der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter werden im Rahmen einer durch den Senat zu erlassenden Bremischen Erschwerniszulagenverordnung umgesetzt.

Zu Artikel 6:

Aufgrund der von den Gewerkschaften und Richterverbänden dargelegten Kritik an der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2017 und 2018 anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat der Senat reagiert und die Berechnungen angepasst. Danach erfolgt die Berechnung nunmehr im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis einschließlich 31. Dezember 2018. Die für die Jahre 2017 und 2018 noch nicht vorliegenden wirtschaftlichen Daten des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen werden insoweit ermittelt, als hier der Durchschnittswert der letzten fünf Jahre angesetzt wird. Darüber hinaus hat der Senat seine Berechnungen von Besoldungssteigerungen im Land Bremen, die innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt sind, stets anhand der Berechnungsmethoden des Verwaltungsgerichts Bremen vorgenommen (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016, u. a. 6 K 170/14, Randnummer 50 ff, juris). An dieser Vorgehensweise wird festgehalten.

Im Übrigen wird auch nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbände der Richterinnen und Richter der Gesetzentwurf aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Erwägungen weitgehend unverändert vorgelegt.

V.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung in der Dezembersitzung.

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 6 Unterabschnitt 5 wird nach der Angabe „§ 92 Automatisierte Verarbeitung von Personalakten“ die Angabe „§ 92a Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung“ eingefügt.
- b) In Abschnitt 11 wird nach der Angabe „§ 130 Übergangsregelung für bisherige ordentliche Mitglieder der Unabhängigen Stelle“ die Angabe „§ 130a Übergangsregelung für Ortsamtleiterinnen und Ortsamtsleiter“ eingefügt.

2. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

(1) Der Dienstherr kann Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine personalverwaltende Stelle eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes übertragen. Die Aufgabenübertragung kann sich auch auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. Der Dienstherr darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an die personalverwaltende Stelle übermitteln.

(2) Die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle handelt in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.

(3) In der Verwaltungsvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben ist sicherzustellen, dass dem abgebenden Dienstherrn ausreichende Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten gegenüber der personalverwaltenden Dienststelle des anderen Dienstherrn eingeräumt werden.“

3. In § 130a Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „5a“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Psychiatrie und Psychotherapie“ durch die Wörter „Psychiatrie, Neurologie oder Psychotherapie“ ersetzt.
2. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „71,75“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Liegt der Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach den Absätzen 1 bis 3 und 7 das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zugrunde, ist der Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 zu multiplizieren; § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz erhält die in Anhang 2 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die in Anhang 5 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225) und zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu § 45 werden die Wörter „im Einsatzdienst der Feuerwehr“ durch die Wörter „der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.
2. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „645,64“ durch die Angabe „658,55“ ersetzt.
3. In § 35 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „solchen“ ein Semikolon und die Wörter „ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihren Verbänden oder ihren organisatorisch selbständigen Einrichtungen“ eingefügt.
4. § 42 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, soweit deren Einstiegsamt

- a) der Besoldungsgruppe A 9,
- b) nach § 23 Absatz 2 der Besoldungsgruppe A 10 oder
- c) der Besoldungsgruppe A 12 bis A 13

zugeordnet ist.“

5. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „im Einsatzdienst der Feuerwehr“ durch die Wörter „der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „im Einsatzdienst der Feuerwehr, die entsprechend verwendet werden,“ durch die Wörter „der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „Einsatzdienstes der Feuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehrdienstes“ ersetzt.

6. § 65 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anwärterinnen und Anwärter erhalten neben ihren Anwärterbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von

1. 840 Euro, wenn ihr Einstiegsamt, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten, in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 ausgebracht ist,

2. 710 Euro, wenn ihr Einstiegsamt, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 ausgebracht ist; Satz 2 findet Anwendung.“

7. Die Angaben in der Besoldungsgruppe A 12a der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – werden wie folgt geändert:

- a) Zur Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen“ wird die Angabe „^{1) 2) 3)}“ durch die Angabe „^{1) 2) 3) 6)}“ ersetzt.
- b) Die Fußnote ¹⁾ wird wie folgt gefasst:

„1) Als Einstiegsamt für Beamtinnen und Beamte, die ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben und beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in zwei Wahlfächern abgelegt haben.“

- c) Nach der Fußnote ⁵⁾ wird folgende Fußnote ⁶⁾ angefügt:

„6) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben. Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatorin für Finanzen.“

8. Die Anlagen 1 bis 10 erhalten die in Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 5

Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „658,55“ durch die Angabe „674,03“ ersetzt.
2. Die Anlage 6 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhält die in Anhang 3 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.
3. Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 4 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 6

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2017/2018)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge 2017

Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Juli 2017 erhöht:

1. um 2,0 vom Hundert die Grundgehaltssätze, diese mindestens um einen Vomhundertsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht,
2. um 2,0 vom Hundert,

- a) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
 - b) die Amtszulagen,
 - c) die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
 - d) der Betrag zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
 - e) die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
 - f) die Leistungsbezüge nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen,
3. um 35 Euro die Anwärtergrundbeträge.

§ 3

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2017

Die Erhöhung nach § 2 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 13a,
 - c) der künftig wegfallenden Ämter nach § 68 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 1. Januar 2017 geltenden Beträgen sowie
5. der sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ergebende Betrag der allgemeinen Stellenzu-

lage nach Vorbemerkung Nummer 2 b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2018

Ausgehend von den nach §§ 2 und 3 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Juli 2018 wie folgt erhöht:

1. um 2,35 vom Hundert die in § 2 Nummer 1 und 2 sowie § 3 genannten Bezüge,
2. um 35 Euro die Anwärtergrundbeträge.

§ 5

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2017 und 2018

(1) Die Erhöhungen nach §§ 2 bis 4 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Juli 2017 um 59,58 Euro und ab dem 1. Juli 2018 um 60,98 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge werden wie folgt erhöht:

1. zum 1. Juli 2017 um 2,0 vom Hundert,
2. ausgehend von den nach Nummer 1 erhöhten Beträgen zum 1. Juli 2018 um 2,35 vom Hundert.

§ 6

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 7

Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach § 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a bis e und Nummer 3 sowie § 3 Nummer 3 und 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Juli 2017 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Juli 2018 geltenden Fassung.

(3) Die nach § 5 Absatz 3

1. Nummer 1 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Juli 2017 geltenden Fassung,
2. Nummer 2 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Juli 2018 geltenden Fassung.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(4) Artikel 3 und Artikel 5 Nummer 1 und 3 treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(6) Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 5 Nummer 2 treten am **(einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)** in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

Allgemeines:

Das Bremische Besoldungsgesetz (BremBesG) vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Dabei wurde unter Beibehaltung der Grundstrukturen sowie punktueller Weiterentwicklungen des Besoldungsrechts die Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Landesrecht im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz umgesetzt und die durch das Bremische Besoldungsgesetz a. F. bereits ersetzten Einzelvorschriften in das Gesamtwerk integriert. Strukturelle besoldungsrechtliche Verbesserungen blieben seinerzeit aufgrund der Sicherstellung des Abschlusses des Gesetzgebungsvorhabens einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Entsprechende besoldungsrechtliche Verbesserungen im Bereich des Justizvollzugs, des Feuerwehrdienstes und der Lehrkräfte werden nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

Zudem beinhaltet der Gesetzentwurf die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für die Jahre 2017 und 2018. Die Besoldung ist regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 1 BremBesG sowie aus § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG). Zuletzt wurden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 422) zum 1. Juli 2016 um 2,3 vom Hundert und die Anwärtergrundbeträge um 30 Euro erhöht. Die mit diesem Gesetz umzusetzende Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2017 und 2018 orientiert sich entsprechend der bisherigen Praxis am Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (TdL).

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 17. Februar 2017 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um 2,0 %, mindestens jedoch eine Erhöhung um 75 Euro unterhalb einer Grenze von 3.200 Euro, sowie zum 1. Januar 2018 eine weitere Erhöhung um 2,35 % vereinbart.

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes - BremBG)** wird neben einer rein redaktionellen Anpassung des § 130a durch den neu eingefügten § 92a die Grundlage dafür geschaffen, dass Behörden anderer Dienstherrn Aufgaben der Personalverwaltung mit Rechtswirkung für den die Aufgabe übertragenden Dienstherrn wahrnehmen können. Behörde kann dabei jede Stelle sein, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 2 BremVwVfG), also auch Eigenbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) sieht neben Folgeänderungen zu Artikel 6 auch eine redaktionelle Ergänzung zur Übergangsregelung des § 91 BremBeamtVG vor, die die Beamtenverhältnisse betreffen, die bereits am 31. Dezember 1991 bestanden haben. Zudem wird in § 34 Abs. 6 BremBeamtVG die Möglichkeit für den Dienstherrn geschaffen, die Gutachtertätigkeit in Fällen der Anerkennung von Dienstunfällen, die auf einer vermuteten posttraumatischen Belastungsstörung beruhen sollen, auch auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Fachrichtung Neurologie zu übertragen.

Artikel 3 (Weitere Änderungen des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) setzt redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge nach Artikel 6 um.

Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes – BremBesG) beinhaltet folgende besoldungsrechtliche Verbesserungen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2017 umgesetzt werden:

Die allgemeine Stellenzulage nach § 42 BremBesG wird nunmehr allen verbeamteten Lehrkräften in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 13, deren Einstiegsamt mindestens in der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht ist, gewährt.

Die Zulage im Justizvollzugsbereich nach § 46 BremBesG wird um 20 Euro auf einen Betrag in Höhe von 115,53 Euro angehoben.

Die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr nach § 45 BremBesG wird auch ohne Verwendung im Einsatzdienst den Betroffenen gewährt.

Anwärterinnen und Anwärtern wird eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro bzw. 710 Euro gezahlt, soweit sich ihr Anwärtergrundbetrag gemäß Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz nach dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6 bis einschließlich A 11 bemisst.

Beamtinnen und Beamte auf Probe in den Besoldungsgruppen A 4 bis einschließlich A 11 erhalten die jährliche Sonderzahlung nach § 65 BremBesG in Höhe von 840 Euro bzw. 710 Euro bereits ab der erstmaligen Entstehung des Anspruchs. Die bisherige dreijährige Wartezeit entfällt somit. Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Durch **Artikel 5 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** wird die Feuerwehrzulage nach § 45 BremBesG von 127,38 Euro auf 150 Euro monatlich angehoben. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen infolge des Artikels 6.

Um einer Abkoppelung der Besoldung von der Lohnentwicklung der tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder im Land Bremen auch weiterhin entgegenzuwirken, sieht **Artikel 6 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2017/2018)** folgende wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses im Bereich der TdL auf die Besoldung und Beamtenversorgung vor:

Danach werden die an einer Anpassung regelmäßig teilnehmenden Bezügebestandteile der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt erhöht:

Die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter werden ab dem 1. Juli 2017 um 2,0 vom Hundert, hinsichtlich der Grundgehaltssätze mindestens um einen Betrag von 75 Euro und

ab dem 1. Juli 2018 um 2,35 vom Hundert

erhöht. Von einer Beschränkung der Gewährung des Mindesterhöhungsbetrages von 75 Euro bis zu einem Grundgehaltsbetrag von 3.200 Euro, wie es in der Tarifeinigung vorgesehen ist (bis zu einem Tabellenentgelt von 3.200 Euro), wird aufgrund der Einhaltung des Abstandsgebotes abgesehen. Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 jeweils um 35 Euro erhöht. Die Anpassung der Dienstbezüge wird auf die Beamtenversorgungsbezüge zeit- und inhaltsgleich übertragen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderungen zu Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 2 (§ 92a BremBG):

Durch den neueingefügten § 92a wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Behörden anderer Dienstherren Aufgaben der Personalverwaltung mit Rechtswirkung für den die Aufgabe übertragenden Dienstherrn wahrnehmen können. Die Ermächtigung zur Aufgabenübertragung umfasst alle Aufgaben der Personalverwaltung, also statusbegründende, -verändernde oder -beendende Maßnahmen, Maßnahmen des Vollzugs von besoldungs- oder vergütungsrechtlichen Vorschriften, einschließlich der Regeln der beamtenrechtlichen oder betrieblichen Altersversorgung sowie die Aufgaben der Beihilfesachbearbeitung. In welchem Umfang die Aufgaben übertragen werden, bestimmt der übertragende Dienstherr nach dem für diesen Fall vorgeschriebenen Verfahren nach Absatz 3.

Die Übertragung der Aufgaben darf nur auf eine personalverwaltende Stelle eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgen. Das stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich der Vorschriften dieses Gesetzes zum Personalaktenrecht (§§ 85 bis 92 BremBG) unmittelbare Anwendung finden.

Mit der Vorschrift wird auch die datenschutzrechtliche Ermächtigung für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten des übertragenden Dienstherrn geschaffen. Die Ermächtigung findet ihre Grenze am Maßstab der Erforderlichkeit für die Wahrnehmung der übertragenden Aufgabe.

Absatz 2 stellt klar, dass die ermächtigte Behörde im eigenen Namen, aber mit Rechtswirkung für den übertragenden Dienstherrn handelt.

Durch Absatz 3 und dem verpflichtenden Inhalt einer abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung behält sich der die Aufgaben übertragende Dienstherr ausdrücklich Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten vor, so dass die Anforderungen der Rechtsprechung hinsichtlich einer Übertragung von kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben an Dritte in Gänze erfüllt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2009 – 8 C 10/08 –, Rn. 29, juris).

Zu Nummer 3 (§ 130a BremBG):

Die Änderung erfolgt rein redaktionell.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 34 Abs. 6 BremBeamtVG):**

Mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) zum 1. Januar 2015 wurde u. a. § 34 Abs. 6 BremBeamtVG neu eingeführt. Danach besteht für Dienstunfälle eine widerlegbare Vermutung der Kausalität zwischen dem Unfallereignis und einer psychischen Erkrankung wie z. B. der posttraumatischen Belastungsstörung, der Anpassungs- oder Angststörung. Dies führt zwar zu einer Beweiserleichterung für die Betroffenen. Gleichwohl tritt die Beweiserleichterung nur ein, wenn durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, die oder der durch die oberste Dienstbehörde bestimmt worden ist, festgestellt wird, dass die Störung innerhalb von fünf Jahren nach einem Unfallereignis eingetreten ist und die erkrankte Beamtin oder der erkrankte Beamte während des dienstlichen Ereignisses der Gefahr einer solchen Störung in besonderer Weise ausgesetzt war. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde im Bereich des Beamtenversorgungsrechts auf die Senatorin für Finanzen übertragen. Aufgrund des Grundsatzes der Gesetzesbindung der Beamtenversorgung und des einschränkenden Wortlautes zur Beauftragung eines Facharztes sowie den damit einhergehenden Schwierigkeiten für den Dienstherrn, seinen Amtsermittlungspflichten nachzukommen, ist es notwendig, den Personenkreis der Gutachterinnen und Gutachter fachlich zu vergrößern.

Zu Nummer 2 (§ 91 BremBeamtVG):

Die zu § 91 BremBeamtVG bestehende bundesrechtliche Vorgängerregelung des § 85 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung regelte, dass, wenn das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes, anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden hat, der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt bleibt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert. Aber auch in diesen Fällen wurde die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert durch § 85 Abs. 11 BeamtVG Fassung 2006 nachvollzogen, indem die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 4 BeamtVG Fassung 2006 angeordnet wurde.

Auch der bremische Gesetzgeber hat mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2015 und des § 91 BremBeamtVG die Regelung des § 85 BeamtVG Fassung 2006 fortgeführt, indem die Begrenzung des Höchstruhegehaltssatzes mit 71,75 vom Hundert in § 91 Abs. 1 BremBeamtVG festgeschrieben wurde. Nunmehr wird mit der Einfügung des Absatzes 9, der den Rechtsgedanken des § 85 Abs. 11 BeamtVG Fassung 2006 aufnimmt, rückwirkend zum 1. Januar 2015 klargestellt, dass die nach § 91 Abs. 1 bis 3 und 7 BremBeamtVG errechneten Ruhegehaltssätze ebenfalls der Absenkung unterliegen.

Die gesetzliche Klarstellung durch Abs. 9 erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2015 und damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 91 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes. Dies verstößt auch nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Das durch das Rechtsstaatsprinzip gewährleistete Vertrauen auf die geltende Rechtslage ist nur dann schutzwürdig, wenn die gesetzliche Regelung generell geeignet ist, ein Vertrauen auf ihr Fortbestehen zu begründen und darauf gegründete Entscheidungen herbeizuführen, die sich bei Änderung der Rechtslage als nachteilig erweisen. Ist das Vertrauen der Bürgerin oder des Bürgers auf den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt und daher nicht schutzwürdig, ist ein rückwirkender belastender Eingriff ausnahmsweise zulässig. Das ist etwa dann der Fall, wenn das rückwirkend geänderte Recht unklar und verworren oder ein Zustand allgemeiner und erheblicher Rechtsunsicherheit eingetreten war und für eine Vielzahl Betroffener Unklarheit darüber herrschte, was rechtens sei (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2015 – 2 BvR 1958/13 –, Rn. 44, juris). Unabhängig davon, um welche Art der Rückwirkung es sich im Falle des § 91 Abs. 9 BremBeamtVG handelt, ist sie zulässig, weil ihr kein schutzwürdiges Vertrauen der Beamtinnen und Beamten entgegensteht. Es ist nicht erkennbar, welche Entscheidungen Beamtinnen und Beamte im Vertrauen auf § 91 BremBeamtVG in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung getroffen haben sollten. Zudem stellte § 91 Abs. 1 Satz 3 BremBeamtVG in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung den Willen des Gesetzgebers dar, auch im Rahmen der Übergangsregelung die Verminderung des Ruhegehaltssatzes umzusetzen und die bis zum 31. Dezember 2014 eindeutige Rechtslage (vgl. § 85 Abs. 1, Abs. 11 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) fortzuführen. Mit der rückwirkenden Einfügung des § 91 Abs. 9 BremBeamtVG erfolgt daher eine Klarstellung der Rechtslage.

Zu Nummer 3 (Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz):

Die durch Artikel 6 § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes erfolgte Anpassung der Kindererziehungs-, Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) zum 1. Juli 2017 hat zur Folge, dass die Beträge in der Anlage zum BremBeamtVG entsprechend neu auszuweisen sind.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die durch Artikel 6 § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes erfolgte Anpassung der Kindererziehungs-, Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) zum 1. Juli 2018 hat zur Folge, dass die Beträge in der Anlage zum BremBeamtVG entsprechend neu auszuweisen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 28 BremBesG):

Durch § 28 Abs. 2 BremBesG wird sichergestellt, dass Professorinnen und Professoren Leistungsbezüge in einem Mindestumfang erhalten. Diese Mindestleistungsbezüge nehmen an Besoldungsanpassungen regelmäßig teil, so dass der in der Vorschrift genannte Betrag entsprechend der Anpassung der Dienstbezüge zu dynamisieren ist. Er beträgt nach der Anpassung der Besoldung zum 1. Juli 2017 658,55 Euro. Mit der Gewährung von Mindestleistungsbezügen wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 04/10). Das Bundesverfassungsgericht hat zum hessischen Besoldungsrecht entschieden, dass das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 evident unzureichend sei und durch mögliche Leistungsbezüge nicht kompensiert werde, da diesen in ihrer Ausgestaltung der alimentative Charakter fehle. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 ist zwar zum hessischen Besoldungsrecht ergangen. Gleichwohl fand das in Hessen besoldungsrechtliche System der Professorenbesoldung auch auf die bremischen Professorinnen und Professoren Anwendung. Der Betrag der Mindestleistungsbezüge gilt in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

Zu Nummer 3 (§ 35 Abs. 7 BremBesG):

Die Änderung stellt sicher, dass auch weiterhin zur Gewährung des vollen Familienzuschlags der Stufe 1 keine Konkurrenzprüfung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden vorzunehmen ist.

Zu Nummer 4 (§ 42 BremBesG):

Die allgemeine Stellenzulage ergänzt das Grundgehalt und nimmt deshalb an regelmäßigen Anpassungen der Dienstbezüge teil. Lehrerinnen und Lehrer, mit Ausnahme von Studienrätinnen und Studienräten, waren bislang aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten entsprechend der vorhergehenden bundesrechtlichen Regelung ausgeschlossen. Grund für den Ausschluss war, dass die allgemeine Stellenzulage dem Ausgleich für Stellenhebungen in den 1960er Jahren in anderen Bereichen diene. Solche Stellenhebungen erfolgten für Lehrkräfte des ehemaligen gehobenen Dienstes. Etwaige besoldungsrechtliche Besserstellungen in den 1960er Jahren wurden im Land Bremen aber zwischenzeitlich durch Absenkung der Besoldung von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen und Ausbringung von Lehrkräften in der Besoldungsgruppe A 12 kompensiert. Die Absenkung der Besoldung für Lehrkräfte der Sekundarstufe I von A13 nach A12 erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308). Gleichzeitig wurde mit der Änderung eine Beförderungsmöglichkeit nach A13 für besonders leistungsstarke Lehrkräfte geschaffen. Eine Nichtberücksichtigung ist folglich nicht mehr angezeigt und dieser Personenkreis ist in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen.

Zu Nummer 5 (§ 45 BremBesG):

Infolge einer Vereinheitlichung des Rechts wird die bislang an den Einsatzdienst gekoppelte Feuerwehrezulage nach den vergleichbaren Voraussetzungen der Polizeizulage geregelt. Somit entfällt die bisherige Voraussetzung des Einsatzdienstes ersatzlos.

Zu Nummer 6 (§ 65 BremBesG):

Durch Artikel 3 des 11. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) wurde das Bremische Sonderzahlungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben und die Gewährung einer Sonderzahlung nunmehr in § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes a. F. geregelt. Danach erhielten Anwärtinnen und Anwärter eine kinderbezogene jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. Eine darüber hinaus gehende Sonderzahlung wurde seit dem 1. Januar 2006 im Bereich der Anwärtinnen und Anwärter nicht mehr gewährt. Außerdem regelte § 10 BremBesG a. F. bzw. § 65 BremBesG n. F., dass die jährliche Sonderzahlung nicht im Zeitraum von drei Jahren nach der erstmaligen Entstehung des Anspruchs gezahlt wird. Aus sozialpolitischen Gründen ist es angezeigt und sachgerecht, diesen Personenkreis in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 mit Beginn der Ausbildung in den Kreis der Anspruchsberechtigten hinsichtlich einer jährlichen Sonderzahlung aufzunehmen und auch nach Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Probe die Sonderzahlung weiter zu gewähren. Dies wird durch die Änderung des § 65 BremBesG sichergestellt.

Zu Nummer 7 (Bremische Besoldungsordnungen A und B):

Die Änderung der Fußnote 1 und die Einfügung der Fußnote 6 in der Besoldungsgruppe A 12a der Besoldungsordnungen A und B ist aufgrund der Aufnahme der Lehrkräfte in den Kreis der Anspruchsberechtigten einer allgemeinen Stellenzulage nach § 42 BremBesG notwendig.

Zu Nummer 8 (Anlage 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz):

Die durch Artikel 6 § 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a bis e und Nr. 3 sowie § 3 Nummer 3 und 5 dieses Gesetzes angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz. Sie waren aufgrund der Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2017 neu zu fassen.

Im Rahmen der regelmäßigen Anpassung werden Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Stellenzulage nicht dynamisiert. Gleichwohl wird die sog. Justizvollzugszulage nach § 46 BremBesG mit Wirkung vom 1. Juli 2017 von 95,53 Euro auf 115,53 Euro angehoben. Mit der Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und psychiatrischen Krankenhäusern um einen Betrag in Höhe von 20 Euro werden die spezifischen Belastungen im Justizvollzug und übrigen Einrichtungen anerkannt. Die Beaufsichtigung und Betreuung der Gefangenen verlangt von den Bediensteten ein ständiges Austarieren zwischen gewollter Nähe und erforderlicher professioneller Distanz, um einerseits die Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen zu gewährleisten und andererseits eine Arbeitsbeziehung zu den Gefangenen aufzubauen, um sie im Interesse ihrer Resozialisierung zu einer Selbstreflexion zu motivieren.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):**Zu Nummer 1 (§ 28 BremBesG):**

Der Betrag 674,03 Euro entspricht der Höhe der Mindestleistungsbezüge für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zum 1. Juli 2018. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 2 verwiesen.

Zu Nummer 2 (Anlage 6 zum Bremischen Besoldungsgesetz):

Die Neufassung der Anlage 6 erfolgt, da die Zulage für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr nach § 45 BremBesG von 127,38 Euro auf 150 Euro nach einer Dienstzeit von zwei Jahren (75 Euro nach einer Dienstzeit von einem Jahr) angehoben wird. Damit werden die Belastungen, die die 24-Stunden-Dienste beinhalten, pauschal abgegolten.

Zu Nummer 3 (Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz):

Die durch Artikel 6 § 4 dieses Gesetzes zum 1. Juli 2018 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 6 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2017/2018):

Allgemeines:

Die Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 stellt eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09, Beschluss vom 17. November 2017, u. a. 2 BvL 19/09) auch weiterhin sicher. Die vom Bundesverfassungsgericht in den zitierten Entscheidungen vorgegebenen drei Prüfungsstufen sind wie folgt umzusetzen:

Auf der ersten Prüfungsstufe werden fünf Parameter herangezogen, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Sind mindestens drei der fünf Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (Zweite Prüfungsstufe). Soweit auch nach der zweiten Prüfungsstufe von einer verfassungswidrigen Unteralimentation auszugehen ist, wäre im Rahmen der dritten Prüfungsstufe zu klären, ob eine Unteralimentation ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Hier müsste sodann eine Abwägung mit kollidierenden Grundrechten oder Werten mit Verfassungsrang im Rahmen der praktischen Konkordanz erfolgen, wobei auch das Verbot der Neuverschuldung nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG zu beachten ist. Sollten jedoch weniger als drei Parameter in der ersten Prüfungsstufe erfüllt sein, kann der Gesetzgeber bereits hier von einer amtsangemessenen Alimentation ausgehen.

Zur amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2013 und 2014 im Land Bremen hat das Verwaltungsgericht Bremen mit Beschlüssen vom 17. März 2016 (u. a. 6 K 276/14) dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die gewährte Alimentation bezogen auf die Besoldungsgruppen A 7, A 11, A 13, C 3 und R 1 mit Art. 33 Abs. 5 GG noch vereinbar ist (vgl. hierzu auch BVerfG, 2 BvL 2/16, 2 BvL 3/16; 2 BvL 4/16; 2 BvL 5/16; 2 BvL 6/16). Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus. Das Verwaltungsgericht Bremen konkretisiert in seinen Vorlagebeschlüssen die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter zur Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation hinsichtlich der für das Land Bremen geltenden Besonderheiten. Bezugnehmend auch auf die Entscheidungen des VG Bremen erfolgt die Darstellung einer amtsangemessenen Alimentation für die Jahre 2017 und 2018 hinsichtlich der Parameter 1 - 3 exemplarisch anhand der Besoldungsgruppen A 7, A 11, A 13, C 3 und R 1 der Bremischen Besoldungsordnungen. Die Berechnungen sind der Anlage zur Begründung zu entnehmen.

Prüfung der Parameter 1 – 5 hinsichtlich des Zeitraumes 2017 und 2018:

1. Parameter:

Im Rahmen des ersten Parameters ist zu prüfen, ob eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifergebnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vorliegt. Dies wäre gegeben, wenn die Differenz zwischen Tarifergebnis und Besoldungsanpassung mindestens 5 % beträgt. Der Betrachtungszeitraum umfasst grundsätzlich 15 Jahre.

Für das Jahr 2017 ist bezüglich der untersuchten Besoldungsgruppen A 7, A 11, A 13, C 3 und R 1 festzustellen, dass in den Besoldungsgruppen A 11, A 13, C 3 und R 1 die Entwicklung der Besoldung hinter der Tarifentwicklung über 5 % zurückbleibt. Für das Jahr 2018 ist

zwar ebenfalls ein Rückstand in den Besoldungsgruppen festzustellen. Gleichwohl halten die Abstände den Grenzwert von 5 % ein.

2. Parameter:

Als zweiten Parameter ist eine mögliche deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex des jeweiligen Bundeslandes zu prüfen. Dies wäre gegeben, wenn die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt in der Regel mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Zum Stand des Tarifabschlusses und der Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist nur die Nominallohnentwicklung bis einschließlich 2016 durch das Statistische Landesamt Bremen bekannt gegeben worden. Für 2017 und 2018 müssen Erwartungsgrößen unterstellt und somit eine Prognose in Bezug auf die Nominallohnentwicklung erstellt werden. Bei Annahme eines Durchschnittswertes aus den letzten 5 Jahren ergibt sich eine Steigerung des Nominallohnindex in 2017 und 2018 um jeweils 2,44 %. Daraus ergibt sich ein Überschreiten der zulässigen Grenze von 5 % in allen Besoldungsgruppen sowohl in 2017 als auch in 2018.

3. Parameter:

Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex besteht. Dies wäre gegeben, wenn die Besoldungsentwicklung im verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den zurückliegenden 15 Jahren in der Regel um mindestens 5 % zurückbleibt.

Auch hier kann für den Betrachtungszeitraum 2017 und 2018 nur eine Prognose in Bezug auf die Verbraucherpreisentwicklung vorgenommen werden. Es ist daher auf den Durchschnittswert aus den letzten 5 Jahren zurückzugreifen. Aufgrund der seit einigen Jahren im Land Bremen sehr geringen Preissteigerungen ergibt sich bei diesem Parameter eine unterstellte Steigerung in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 1,08 %. Diese führt in allen Besoldungsgruppen zu einem klaren Unterschreiten der Höchstgrenze von 5 % in dem maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren (2003 – 2017 und 2004 – 2018). In den unteren Besoldungsgruppen hat sich die Besoldung sogar gegenüber den Verbraucherpreisen deutlich günstiger entwickelt.

4. Parameter:

Des Weiteren muss das Verhältnis zur Besoldung innerhalb der Besoldungsordnung und zu anderen Besoldungsordnungen gewahrt werden. Ein Verstoß gegen das sog. Abstandsgebot wäre bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren anzunehmen.

Die Betrachtung der Besoldungsabstände ergibt keinen Verstoß gegen die hier maßgebliche Höchstgrenze von 10 % in dem Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2017 oder von 2013 bis 2018. Im Gegenteil bewegte sich die Veränderung der Endgrundgehälter im minimalen Bereich von 1 – 2 % (vgl. R 1 zu A 8). Die Ursache der Abstandsveränderungen zwischen den Besoldungsgruppen bis A 8 und den höheren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C und R liegt in Sockel- und Mindestbeträgen in den Jahren 2012 bis 2017 sowie in der in den einzelnen Besoldungsgruppen unterschiedlichen Anpassung der Bezüge durch das Bremische Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 begründet.

5. Parameter:

Zudem darf keine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppen im Bereich des Bundes und der Länder bestehen. Eine erhebliche Differenz wird angenommen, wenn das jährliche Bruttoeinkommen, einschließlich Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt.

Ein Vergleich der Jahresbruttobesoldung des Bundes und der Länder mit der Besoldung im Land Bremen ergibt, dass kein Verstoß gegen die Höchstgrenze eines Rückstandes der Besoldung in Bremen von 10 % zum Länderdurchschnitt im Betrachtungszeitraum von 5 Jahren vorliegt. Das Besoldungsniveau des Landes Bremen bewegte sich im Vergleich zum Bund-/Länderdurchschnitt für 2016 je nach Besoldungsgruppe zwischen ca. 97 % bis 100,6 %. Aufgrund der im Wesentlichen zu erwartenden gleichgerichteten Übertragung des Tarifabschlusses auf die Besoldung in den Ländern wird sich an diesem Verhältnis in 2017 und 2018 voraussichtlich nichts ändern.

Nach alledem ist festzustellen, dass nach den Kriterien der ersten Prüfungsstufe bereits keine Verfassungswidrigkeit der Alimentation für das Land Bremen zu vermuten ist. Grund hierfür ist, dass ein Überschreiten der höchstzulässigen Grenze der einzelnen Parameter je Besoldungsgruppe in maximal zwei Parametern vorliegt. Die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht aber nur dann, wenn die Mehrheit der auf der ersten Prüfungsstufe maßgeblichen Parameter erfüllt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, a. a. O., Rn. 97 ff.; Beschluss vom 17. November 2015, a. a. O., Rn. 76, 99). Eine solche Mehrheit ist hier nicht gegeben.

Da bereits nach der ersten Prüfungsstufe von einer amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2017 und 2018 auszugehen ist, so ist die zweite und dritte Prüfungsstufe nicht mehr zu erörtern. Eine Notwendigkeit der Darlegung der zweiten und dritten Prüfungsstufe ist den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht zu entnehmen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Parameter nur knapp nicht erfüllt sind. Eine hiervon abweichende Auffassung würde den strengen rechnerischen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf der ersten Prüfungsstufe widersprechen und es käme bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu nicht gewollten Wertungsfragen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25. April 2017 – 5 LC 227/15 –, Rn. 302, juris).

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge 2017):

Nach § 18 Abs. 1 BremBesG ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach Art. 33 Abs. 5 GG einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsanpassung müssen sachliche Gründe erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Art. 33 Abs. 5 GG sind zu berücksichtigen. Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechender und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird. Bei der Bestimmung der Amtsangemessenheit spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im TV-L-Bereich zumindest Indizwirkung für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards haben.

Die in den Anlagen zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesenen Bezüge werden – soweit sie an allgemeinen Anpassungen teilnehmen - dementsprechend vergleichbar mit dem Ergebnis der Tarifverhandlungen im Bereich des TV-L vom 17. Februar 2017 zum 1. Juli 2017 um 2,0 vom Hundert, die Grundgehaltssätze mindestens um einen Betrag in Höhe von 75 Euro erhöht. Abweichend vom Ergebnis im Bereich des TV-L erfolgt die Erhöhung um

sechs Monate zeitversetzt am 1. Juli 2017. Dies ist verfassungsrechtlich auch zulässig. Grundsätzlich gilt, dass der Besoldungsgesetzgeber nicht durch das verfassungsrechtliche Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet ist, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten (vgl. u. a. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03). Die verzögerte Anpassung ist im Hinblick auf die dringliche Haushaltskonsolidierung sowie die Notwendigkeit einer Schuldenreduzierung zu Gunsten nachwachsender Generationen moderat für alle Besoldungsgruppen um sechs Monate verschoben. Die Erhöhung um 2,0 vom Hundert zum 1. Juli 2017 gilt auch für die Hochschul-Leistungsbezüge, soweit sie an Besoldungsanpassungen teilnehmen. Eine Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen ergibt sich aus dem Bremischen Besoldungsgesetz (Mindestleistungsbezüge nach § 28 Abs. 2 BremBesG) oder aus den Leistungsbezügevereinbarungen auf der Grundlage der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu § 3 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2017):

Die Nummern 1 bis 5 regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und -lehrer. Nummer 3 stellt hierbei eine spezielle Regelung für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung C dar.

Zu § 4 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2018):

Die Vorschrift bestimmt die prozentuale Erhöhung der Besoldung für das Jahr 2018. Basis dieser Erhöhung sind die Beträge, die sich nach der Anpassung der Bezüge aus dem Jahr 2017 nach § 2 und § 3 dieses Gesetzes ergeben. Die Erhöhung erfolgt – ebenfalls für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen um sechs Monate zeitversetzt im Vergleich zum Tarifabschluss - zum 1. Juli 2018 um 2,35 vom Hundert.

Zu § 5 (Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2017 und 2018):

Die Anpassung der Besoldungsbezüge ist gemäß § 81 BremBeamtVG auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend zu regeln.

Danach sind die linearen Erhöhungen zum 1. Juli 2017 (2,0 vom Hundert, mindestens 75 Euro hinsichtlich der Grundgehaltssätze als ruhegehaltfähige Dienstbezüge) und 1. Juli 2018 (2,35 vom Hundert) auch Grundlage für die allgemeine Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge.

Absatz 2 beinhaltet eine Kürzungsregelung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Beamtenversorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden in das neue - erhöhte - Grundgehalt übergeleitet. Da die Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamte sowie nicht alle Versorgungsbezügeberechtigten vor der Überleitung in das neue Grundgehalt erhalten haben, waren diese zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Besserstellungen von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dies erfolgt durch einen seinerzeit festgestellten Minderungsbetrag. Der Minderungsbetrag wurde und wird entsprechend der Dynamisierungsfaktoren, mit denen die Versorgungsbezüge in der Folgezeit angepasst wurden und werden, fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Verminderungsbetrages für den betroffenen Personenkreis ist auch angezeigt und wird in den übrigen Ländern sowie beim Bund entsprechend vorgenommen.

Durch Absatz 3 werden die Zuschläge zum Ruhegehalt aufgrund von Kindererziehungs- und Pflegezeiten im Rahmen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung dynamisiert. Mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2015 wurden die Regelungen über die Bestimmung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezuschlägen vereinfacht. Die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten standen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachten durch die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird nunmehr verzichtet. Sie wurde durch einmalig nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen aus dem Rentenwert vom 1. Juli 2014 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2014 abgeleitete monatliche Zuschlagsbeträge ersetzt. Die Anpassung der Beträge erfolgt nach der Systemumstellung losgelöst vom Rentenrecht systemkonform mit der Anpassung der Beamtenversorgung. Die Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt zum 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 wird durch Absatz 3 sichergestellt.

Zu § 6 (Rundungsregelung):

Die Vorschrift enthält eine erforderliche allgemeine Rundungsregelung bei der Berechnung der sich aus den einzelnen Anpassungen ergebenden Beträge des Familienzuschlags.

Zu § 7 (Bekanntmachung der Beträge):

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Besoldungstabellen zum Bremischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die erhöhten Zuschläge zum Ruhegehalt für Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Anlage zur Begründung zu Artikel 6:

Prüfung der amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2017 und 2018

A. Tarifbereich BAT/TV-L

Entwicklung des Tarifbereichs BAT/TV-L Zeitraum 1.1.2003 bis 31.12.2017

Jahr	Entwicklung	Indexwert
2002		100
2003	2,4%	102,40000000
2004	2,0%	104,44800000
2005	0,0%	104,448
2006	0,0%	104,44800000
2007	0,0%	104,44800000
2008	2,9%	107,47699200
2009	3,0%	110,70130176
2010	1,2%	112,02971738
2011	1,5%	113,71016314
2012	1,9%	115,87065624
2013	2,65%	118,94122863
2014	2,95%	122,44999488
2015	2,1%	125,02144477

2016	2,3%	127,89693800
2017	2,0%	130,45487676

Entwicklung des Tarifbereichs BAT/TV-L Zeitraum 1.1.2004 bis 31.12.2018

Jahr	Entwicklung	Indexwert
2003		100
2004	2,0%	102,00000000
2005	0,0%	102,00000000
2006	0,0%	102,00000000
2007	0,0%	102,00000000
2008	2,9%	104,95800000
2009	3,0%	108,10674000
2010	1,2%	109,40402088
2011	1,5%	111,04508119
2012	1,9%	113,15493774
2013	2,65%	116,15354359
2014	2,95%	119,58007312
2015	2,1%	122,09125466
2016	2,3%	124,89935351
2017	2,00%	127,39734058
2018	2,35%	130,391178

B. Nominallohnindex

Entwicklung des Nominallohnindex Zeitraum 1.1.2003 bis 31.12.2017

Jahr	Entwicklung	Indexwert
2002		100
2003	2,3%	102,30000000
2004	0,3%	102,60690000
2005	1,0%	103,632969
2006	1,4%	105,08383057
2007	0,9%	106,02958504
2008	5,9%	112,28533056
2009	0,6%	112,95904254
2010	1,4%	114,54046914
2011	3,1%	118,09122368
2012	4,2%	123,05105508
2013	1,7%	125,14292301
2014	1,8%	127,39549563
2015	2,6%	130,70777851
2016	1,9%	133,19122630
2017	2,44%	136,44109223

Erläuterung: Für 2017 sind im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens keine Daten verfügbar. Daher wurde für 2017 der Durchschnittswert aus der Entwicklung der Werte in den Jahren 2012 bis 2016 berücksichtigt.

Entwicklung des Nominallohnindex Zeitraum 1.1.2004 bis 31.12.2018

Jahr	Entwicklung	Indexwert
2003		100
2004	0,3%	100,30000000
2005	1,0%	101,303
2006	1,4%	102,72124200
2007	0,9%	103,64573318
2008	5,9%	109,76083144
2009	0,6%	110,41939642
2010	1,4%	111,96526797
2011	3,1%	115,43619128
2012	4,2%	120,28451132
2013	1,7%	122,32934801
2014	1,8%	124,53127627
2015	2,6%	127,76908945
2016	1,9%	130,19670215
2017	2,44%	133,37350169
2018	2,44%	136,62781513

Erläuterung: Für 2017 und 2018 sind im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens keine Daten verfügbar. Daher wurde für 2017 und 2018 der Durchschnittswert aus der Entwicklung der Werte in den Jahren 2012 bis 2016 berücksichtigt.

C. Verbraucherpreisindex

Entwicklung des Verbraucherpreisindex Zeitraum 1.1.2003 bis 31.12.2017 Verbraucherpreisindex Bremen (erst ab 2005 tatsächliche Werte für Bremen, vorher Verbraucherpreisindex für Deutschland)

Jahr	Entwicklung	Indexwert
2002		100
2003	1,1%	101,10000000
2004	1,6%	102,71760000
2005	1,6%	104,3610816
2006	1,7%	106,13521999
2007	1,8%	108,04565395
2008	2,5%	110,74679530
2009	-0,4%	110,30380811
2010	0,7%	111,07593477
2011	2,5%	113,85283314
2012	2,1%	116,24374264
2013	1,2%	117,63866755
2014	1,0%	118,81505422
2015	0,4%	119,29031444

2016	0,7%	120,12534664
2017	1,08%	121,42270039

Erläuterung: Für 2017 sind im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens keine Daten verfügbar. Daher wurde für 2017 der Durchschnittswert aus der Entwicklung der Werte in den Jahren 2012 bis 2016 berücksichtigt.

Entwicklung des Verbraucherpreisindex Zeitraum 1.1.2004 bis 31.12.2018
Verbraucherpreisindex Bremen (erst ab 2005 tatsächliche Werte für Bremen,
vorher Verbraucherpreisindex für Deutschland)

Jahr	Entwicklung	Indexwert
2003		100
2004	1,6%	101,60000000
2005	1,6%	103,2256
2006	1,7%	104,98043520
2007	1,8%	106,87008303
2008	2,5%	109,54183511
2009	-0,4%	109,10366777
2010	0,7%	109,86739344
2011	2,5%	112,61407828
2012	2,1%	114,97897392
2013	1,2%	116,35872161
2014	1,0%	117,52230883
2015	0,4%	117,99239806
2016	0,7%	118,81834485
2017	1,08%	120,10158297
2018	1,08%	121,39868

Erläuterung: Für 2017 und 2018 sind im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens keine Daten verfügbar. Daher wurde für 2017 und 2018 der Durchschnittswert aus der Entwicklung der Werte in den Jahren 2012 bis 2016 berücksichtigt.

D. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe A 7, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2003 – 31.12.2017

zu berücksichtigen	1.1.2003	31.12.2017
Grundgehaltsbetrag	2.081,46 €	2.794,13 €
SZ 2003: Faktor 0,8429 x 1/12 SZ 2017: 840 € x 1/12	139,59 €	70,00 €
Urlaubsgeld 332,34 € x 1/12	27,70 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	15,68 €	20,46 €
Gesamt	2.264,43 €	2.884,59 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 280/14 –, Rn. 48, juris). Danach ist die A 7-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2003 und 31.12.2017 um 27,70 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung 31.12.2017} - \text{Besoldung 1.1.2003}) / (\text{Besoldung 1.1.2003}) \times 100$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 280/14 –, Rn. 45, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. x} - \text{Entw. y}) / (\text{Entw. y}) \times 100$$

$$(130,45487676 - 127,70) / (127,70) \times 100 = \mathbf{2,15730 \%}$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 280/14 –, Rn. 63, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,44109223) - (127,70) / (127,70) \times 100 = \mathbf{6,85 \%}$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 280/14 –, Rn. 70, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,42270039) - (127,70) / (127,70) \times 100 = \mathbf{- 4,92 \%}$$

d) Ergebnis

Im Vergleich zur Entwicklung des Tarifbereichs bleibt die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 7 im untersuchten Zeitraum zurück, ohne dass das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % überschritten wird. Dagegen ist hinsichtlich des Nominallohnindex ein Überschreiten des Grenzwertes festzustellen. Im Vergleich zum Verbraucherpreisindex hat sich die Besoldung deutlich günstiger entwickelt.

E. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe A 7, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2004 – 31.12.2018

zu berücksichtigen	1.1.2004	31.12.2018
Grundgehaltsbetrag	2.131,42 €	2.859,79 €
SZ 2004: 55 % x 1/12 SZ 2018: 840 € x 1/12	97,69 €	70,00 €
Urlaubsgeld 2004 weggefallen	0,00 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	16,06 €	20,94 €
Gesamt	2.245,17 €	2.950,73 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 280/14 –, Rn. 48, juris). Danach ist die A 7-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2004 und 31.12.2018 um 31,43 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung 31.12.2018} - \text{Besoldung 1.1.2004}) / (\text{Besoldung 1.1.2004}) \times 100 = 31,43 \%$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 280/14 –, Rn. 45, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. x} - \text{Entw. y}) / (\text{Entw. y}) \times 100$$

$$(130,391178 - 131,43) / (131,43) \times 100 = -0,790 \%$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 280/14 –, Rn. 63, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,62781513) - (131,43) / (131,43) \times 100 = 3,9548 \%$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 280/14 –, Rn. 70, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,39868 - 131,43) / (131,43) \times 100 = -7,6324 \%$$

d) Ergebnis

Es ist kein Überschreiten des Grenzwertes von 5 % festzustellen. Im Vergleich zum Tarifbereich und Verbraucherpreisindex hat sich die Besoldung günstiger entwickelt.

F. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe A 11, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2003 – 31.12.2017

Besoldungsgruppe A 11, Endstufe

zu berücksichtigen	1.1.2003	31.12.2017
Grundgehaltsbetrag	3.051,41 €	3.998,45 €
SZ 2003: Faktor 0,8429 x 1/12 SZ 2017: 710 € x 1/12	214,37 €	59,17 €
Urlaubsgeld 255,65 € 1/12	21,30 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	68,17 €	88,95 €
Gesamt	3.355,25 €	4.146,57 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 273/14 –, Rn. 45, juris). Danach ist die A 11-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2003 und 31.12.2017 um 23,58 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung 31.12.2017} - \text{Besoldung 1.1.2003}) / (\text{Besoldung 1.1.2003}) \times 100$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 273/14 –, Rn. 42, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. } x - \text{Entw. } y) / (\text{Entw. } y) \times 100$$

$$(130,45487676) - (123,58) / (123,58) \times 100 = \mathbf{5,5631 \%}$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 273/14 –, Rn. 60, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,44109223) - (123,58) / (123,58) \times 100 = \mathbf{10,41 \%}$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 273/14 –, Rn. 68, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,42270039) - (123,58) / (123,58) \times 100 = \mathbf{- 1,7456 \%}$$

d) Ergebnis

Im Vergleich zur Entwicklung des Tarifbereichs und des Nominallohnindex bleibt die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 11 im untersuchten Zeitraum zurück und überschreitet das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 %. Im Vergleich zum Verbraucherpreisindex hat sich die Besoldung günstiger entwickelt.

G. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe A 11, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2004 – 31.12.2018

Besoldungsgruppe A 11, Endstufe

zu berücksichtigen	1.1.2004	31.12.2018
Grundgehaltsbetrag	3.124,64 €	4.092,41 €
SZ 2004: 50 % x 1/12 SZ 2018: 710 € x 1/12	130,19 €	59,17 €
Urlaubsgeld 2004 weggefallen	0,00 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	69,81 €	91,04 €
Gesamt	3.324,64 €	4.242,62 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 273/14 –, Rn. 45, juris). Danach ist die A 11-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2004 und 31.12.2018 um 27,61 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung } 31.12.2018 - \text{Besoldung } 1.1.2004) / (\text{Besoldung } 1.1.2004) \times 100$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 273/14 –, Rn. 42, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. } x - \text{Entw. } y) / (\text{Entw. } y) \times 100$$

$$(130,391178) - (127,61) / (127,61) \times 100 = \mathbf{2,179 \%}$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 273/14 –, Rn. 60, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,62781513) - (127,61) / (127,61) \times 100 = \mathbf{7,066 \%}$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 273/14 –, Rn. 68, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,39868) - (127,61) / (127,61) \times 100 = \mathbf{- 4,867 \%}$$

d) Ergebnis

Im Vergleich zur Entwicklung des Tarifbereichs und des Nominallohnindex bleibt die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 11 im untersuchten Zeitraum zurück und überschreitet das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % hinsichtlich des Nominallohnindex. Im Vergleich zum Verbraucherpreisindex hat sich die Besoldung günstiger entwickelt.

H. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe A 13, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2003 – 31.12.2017

zu berücksichtigen	1.1.2003	31.12.2017
Grundgehaltsbetrag	3.753,25 €	4.891,11 €
SZ 2003: Faktor 0,8429 x 1/12	263,63 €	0,00 €
Urlaubsgeld 255,65 € x 1/12	21,30 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	68,17 €	88,95 €
Gesamt	4.106,35 €	4.980,06 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 276/14 –, Rn. 52, juris). Danach ist die A 13-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2003 und 31.12.2017 um 21,27 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung } 31.12.2017 - \text{Besoldung } 1.1.2003) / (\text{Besoldung } 1.1.2003) \times 100$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 276/14 –, Rn. 49, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. x} - \text{Entw. y}) / (\text{Entw. y}) \times 100$$

$$(130,45487676) - (121,27) / (121,27) \times 100 = \mathbf{7,57 \%}.$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 276/14 –, Rn. 65, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,44109223) - (121,27) / (121,27) \times 100 = \mathbf{12,51 \%}$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 276/14 –, Rn. 71, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,42270039) - (121,27) / (121,27) \times 100 = \mathbf{0,13 \%}$$

d) Ergebnis

Im Vergleich zur Entwicklung des Tarifbereichs, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex bleibt die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 13 im untersuchten Zeitraum zurück. Gleichwohl überschreitet die Besoldungsentwicklung das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % nur im Tarifbereich und im Bereich des Nominallohnindex.

I. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe A 13, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2004 – 31.12.2018

zu berücksichtigen	1.1.2004	31.12.2018
Grundgehaltsbetrag	3.843,33 €	5.006,05 €
SZ 2004: 45 % x 1/12	144,12 €	0,00 €
Urlaubsgeld 2004 weggefallen	0,00 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	69,81 €	91,04 €
Gesamt	4.057,26 €	5.097,09 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 276/14 –, Rn. 52, juris). Danach ist die A 13-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2004 und 31.12.2018 um 25,63 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung 31.12.2018} - \text{Besoldung 1.1.2004}) / (\text{Besoldung 1.1.2004}) \times 100$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 276/14 –, Rn. 49, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. } x - \text{Entw. } y) / (\text{Entw. } y) \times 100$$

$$(130,391178 - 125,63) / (125,63) \times 100 = \mathbf{3,789 \%}.$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 276/14 –, Rn. 65, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,62781513) - (125,63) / (125,63) \times 100 = \mathbf{8,754 \%}$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 276/14 –, Rn. 71, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,39868) - (125,63) / (125,63) \times 100 = \mathbf{- 3,368 \%}$$

d) Ergebnis

Im Vergleich zur Entwicklung des Tarifbereichs und des Nominallohnindex bleibt die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 13 im untersuchten Zeitraum zurück und überschreitet dabei das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % im Bereich des Nominallohnindex. Dagegen hat sich die Besoldung im Vergleich zum Verbraucherpreisindex günstiger entwickelt.

J. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe R 1, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2003 – 31.12.2017

zu berücksichtigen	1.1.2003	31.12.2017
Grundgehaltsbetrag	4.827,78 €	6.257,80 €
SZ 2003: Faktor 0,8429 x 1/12	339,11 €	0,00 €
Urlaubsgeld 255,65 € x 1/12	21,30 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	0,00 €	0,00 €
Gesamt	5.188,18 €	6.257,80 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 50, juris). Danach ist die R 1-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2003 und 31.12.2017 um 20,61 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung } 31.12.2017 - \text{Besoldung } 1.1.2003) / (\text{Besoldung } 1.1.2003) \times 100$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 47, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. } x - \text{Entw. } y) / (\text{Entw. } y) \times 100$$

$$(130,45487676) - (120,61) / (120,61) \times 100 = \mathbf{8,16 \%}$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 63, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,44109223) - (120,61) / (120,61) \times 100 = \mathbf{13,126 \%}$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 72, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,42270039) - (120,61) / (120,61) \times 100 = \mathbf{0,6738 \%}$$

d) Ergebnis

Im Vergleich zur Entwicklung des Tarifbereichs und des Nominallohnindex bleibt die Besoldung in der Besoldungsgruppe R 1 im untersuchten Zeitraum zurück und überschreitet das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % jeweils deutlich. Auch im Bereich des Verbraucherpreisindex bleibt die Entwicklung der Besoldung zurück, ohne den Grenzwert zu überschreiten.

K. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe R 1, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2004 – 31.12.2018

zu berücksichtigen	1.1.2004	31.12.2018
Grundgehaltsbetrag	4.943,65 €	6.404,86 €
SZ 2003: 45 % x 1/12	185,39 €	0,00 €
Urlaubsgeld 2004 weggefallen	0,00 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	0,00 €	0,00 €
Gesamt	5.129,04 €	6.404,86 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 50, juris). Danach ist die R 1-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2004 und 31.12.2018 um 24,87 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung } 31.12.2018 - \text{Besoldung } 1.1.2004) / (\text{Besoldung } 1.1.2004) \times 100$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 47, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. x} - \text{Entw. y}) / (\text{Entw. y}) \times 100$$

$$(130,391178) - (124,87) / (124,87) \times 100 = \mathbf{4,42 \%}.$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 63, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,62781513) - (124,87) / (124,87) \times 100 = \mathbf{9,416 \%}$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 83/14 –, Rn. 72, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,39868) - (124,87) / (124,87) \times 100 = \mathbf{-2,78 \%}$$

d) Ergebnis

Im Vergleich zur Entwicklung des Tarifbereichs und des Nominallohnindex bleibt die Besoldung in der Besoldungsgruppe R 1 im untersuchten Zeitraum zurück und überschreitet dabei das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % im Bereich des Nominallohnindex deutlich. Im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex entwickelt sich die Besoldung günstiger.

L. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe C 3, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2003 – 31.12.2017

zu berücksichtigen	1.1.2003	31.12.2017
Grundgehaltsbetrag	5.129,68 €	6.641,76 €
SZ 2003: Faktor 0,8429 x 1/12	360,32 €	0,00 €
Urlaubsgeld 255,65 € x 1/12	21,30 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	0,00 €	0,00 €
Gesamt	5.511,30 €	6.641,76 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 170/14 –, Rn. 50, juris). Danach ist die C 3-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2003 und 31.12.2017 um 20,51 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung 31.12.2017} - \text{Besoldung 1.1.2003}) / (\text{Besoldung 1.1.2003}) \times 100$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 170/14 –, Rn. 47, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. } x - \text{Entw. } y) / (\text{Entw. } y) \times 100$$

$$(130,45487676) - (120,51) / (120,51) \times 100 = \mathbf{8,25 \%}$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 170/14 –, Rn. 63, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,44109223) - (120,51) / (120,51) \times 100 = \mathbf{13,22 \%}$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 170/14 –, Rn. 69, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,42270039) - (120,51) / (120,51) \times 100 = \mathbf{0,76 \%}$$

d) Ergebnis

Die Besoldung bleibt hinsichtlich der Besoldungsgruppe C 3 im Vergleich zur Entwicklung des Tarifbereichs, des Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex im untersuchten Zeitraum zurück. Gleichwohl wird das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % nur im Tarifbereich und im Bereich des Nominallohnindex überschritten.

M. Prüfung der Besoldung im Land Bremen in der Besoldungsgruppe C 3, Endstufe anhand Parameter 1 – 3 für den Zeitraum 1.1.2004 – 31.12.2018

zu berücksichtigen	1.1.2004	31.12.2018
Grundgehaltsbetrag	5.252,79 €	6.797,84 €
SZ 2004: 45 % x 1/12	196,98 €	0,00 €
Urlaubsgeld 2004 weggefallen	0,00 €	0,00 €
Allgemeine Stellenzulage	0,00 €	0,00 €
Gesamt	5.449,77 €	6.797,84 €

Die prozentuale Besoldungserhöhung folgt aus dem Vergleich der monatlichen Besoldung am Anfang des Betrachtungszeitraums mit der monatlichen Besoldung am Ende des Betrachtungszeitraums (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 170/14 –, Rn. 50, juris). Danach ist die C 3-Besoldung (Endstufe) zwischen 01.01.2004 und 31.12.2018 um 24,74 Prozent gestiegen:

$$(\text{Besoldung } 31.12.2018 - \text{Besoldung } 1.1.2004) / (\text{Besoldung } 1.1.2004) \times 100$$

a) Verhältnis zur Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes der Länder:

Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) folgt aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 170/14 –, Rn. 47, juris):

$$\text{Differenz in \%} = (\text{Entw. x} - \text{Entw. y}) / (\text{Entw. y}) \times 100$$

$$(130,391178) - (124,74) / (124,74) \times 100 = \mathbf{4,53 \%}$$

b) Verhältnis zur Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) und der Besoldungsentwicklung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 170/14 –, Rn. 63, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(136,62781513) - (124,74) / (124,74) \times 100 = \mathbf{9,53 \%}$$

c) Verhältnis zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen:

Die prozentuale Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) und der Entwicklung der Besoldung (y) ergibt sich aus folgender Rechenformel (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 17. März 2016 – 6 K 170/14 –, Rn. 69, juris):

$$(100 + x) - (100 + y) / (100 + y) \times 100$$

$$(121,39868) - (124,74) / (124,74) \times 100 = \mathbf{-2,68 \%}$$

d) Ergebnis

Die Besoldung bleibt hinsichtlich der Besoldungsgruppe C 3 im Vergleich zur Entwicklung des Tarifbereichs und des Nominallohnindex im untersuchten Zeitraum zurück und überschreitet das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % bezüglich des Nominallohnindex. Im Vergleich zum Verbraucherpreisindex hat sich die Besoldung in der Besoldungsgruppe C 3 leicht positiv entwickelt.

N. 4. Parameter 2017 (Systemimmanente Betrachtung)

Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander - R 1 -				
	2012		2017	
A 4	25.779,48 €	38%	29.548,92 €	39%
A 8	33.134,64 €	49%	37.495,20 €	50%
A 10	40.096,52 €	59%	45.105,20 €	60%
A 14	58.325,52 €	86%	64.917,12 €	86%
R 1	67.597,32 €	100%	75.093,60 €	100%

Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander - B 3 -
--

	2012		2017	
A 4	25.779,48 €	32%	29.548,92 €	33%
A 8	33.134,64 €	41%	37.495,20 €	42%
A 10	40.096,52 €	49%	45.105,20 €	50%
A 14	58.325,52 €	72%	64.917,12 €	72%
R 1	67.597,32 €	83%	75.093,60 €	84%
B 3	81.092,64 €	100%	89.905,92 €	100%

Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander - A 14 -

	2012		2017	
A 4	25.779,48 €	44%	29.548,92 €	46%
A 8	33.134,64 €	57%	37.495,20 €	58%
A 10	40.096,52 €	69%	45.105,20 €	69%
A 14	58.325,52 €	100%	64.917,12 €	100%

O. 4. Parameter 2018 (Systemimmanente Betrachtung)

Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander - R 1 -
--

	2013		2018	
A 4	26.220,04 €	39%	29.886,24 €	39%
A 8	33.705,20 €	50%	37.925,88 €	50%
A 10	40.792,28 €	60%	45.626,84 €	60%
A 14	58.737,16 €	86%	65.679,90 €	86%
R 1	68.055,32 €	100%	75.975,96 €	100%

Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander - B 3 -
--

	2013		2018	
A 4	26.220,04 €	32%	29.886,24 €	33%
A 8	33.705,20 €	41%	37.925,88 €	42%
A 10	40.792,28 €	50%	45.626,84 €	50%
A 14	58.737,16 €	72%	65.679,90 €	72%
R 1	68.055,32 €	83%	75.975,96 €	84%
B 3	81.618,12 €	100%	90.962,34 €	100%

Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander - A 14 -

	2013		2018	
A 4	26.220,04 €	45%	29.886,24 €	46%
A 8	33.705,20 €	57%	37.925,88 €	58%
A 10	40.792,28 €	69%	45.626,84 €	69%
A 14	58.737,16 €	100%	65.679,90 €	100%

P. 5. Parameter (Besoldungsvergleich Bremen – Durchschnitt Bund/Länder)

Summe der Jahresbruttobesoldung für das Kalenderjahr 2016, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Grundleistungsbezügen, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile				
Stand: 31.12.2016	Durchschnittliche Besoldung des Bundes und der Länder	Besoldung in Bremen		Abweichung HB vom Bundesdurchschnitt
Besoldungsgruppe A 3	27.798,81 €	27.357,18 €	98,41%	-1,59%
Besoldungsgruppe A 4	28.724,20 €	28.436,94 €	99,00%	-1,00%
Besoldungsgruppe A 5	29.750,62 €	29.420,58 €	98,89%	-1,11%
Besoldungsgruppe A 6	31.189,59 €	30.913,50 €	99,11%	-0,89%
Besoldungsgruppe A 7	33.288,43 €	33.257,58 €	99,91%	-0,09%
Besoldungsgruppe A 8	36.193,12 €	36.137,70 €	99,85%	-0,15%
Besoldungsgruppe A 9	39.061,62 €	38.985,08 €	99,80%	-0,20%

Besoldungsgruppe A 10	43.668,80 €	43.695,62 €	100,06%	0,06%
Besoldungsgruppe A 11	48.464,57 €	48.256,58 €	99,57%	-0,43%
Besoldungsgruppe A 12	53.273,83 €	52.288,44 €	98,15%	-1,85%
Besoldungsgruppe A 13	59.069,77 €	57.930,42 €	98,07%	-1,93%
Besoldungsgruppe A 14	64.259,05 €	62.928,84 €	97,93%	-2,07%
Besoldungsgruppe A 15	72.530,02 €	70.971,48 €	97,85%	-2,15%
Besoldungsgruppe A 16	80.768,39 €	78.988,26 €	97,80%	-2,20%
Besoldungsgruppe B 2	84.135,10 €	82.339,44 €	97,87%	-2,13%
Besoldungsgruppe B 3	89.081,75 €	87.152,16 €	97,83%	-2,17%
Besoldungsgruppe B 4	84.262,30 €	92.192,70 €	109,41%	9,41%
Besoldungsgruppe B 5	100.206,14 €	97.975,50 €	97,77%	-2,23%
Besoldungsgruppe B 6	105.658,69 €	100.675,14 €	95,28%	-4,72%
Besoldungsgruppe B 7	111.459,19 €	108.748,98 €	97,57%	-2,43%
Besoldungsgruppe B 8	116.971,54 €	114.285,48 €	97,70%	-2,30%
Besoldungsgruppe B 9	123.965,55 €	121.160,16 €	97,74%	-2,26%
Besoldungsgruppe B 10	145.842,41 €	142.508,52 €	97,71%	-2,29%
Besoldungsgruppe C 1	58.579,93 €	56.895,66 €	97,12%	-2,88%
Besoldungsgruppe C 2	70.951,92 €	69.443,46 €	97,87%	-2,13%
Besoldungsgruppe C 3	78.987,50 €	77.259,96 €	97,81%	-2,19%
Besoldungsgruppe C 4	90.822,55 €	88.809,36 €	97,78%	-2,22%
Besoldungsgruppe W 1	51.078,71 €	49.597,56 €	97,10%	-2,90%
Besoldungsgruppe W 2	67.311,11 €	64.123,50 €	95,26%	-4,74%
Besoldungsgruppe W 3	76.627,48 €	75.929,88 €	99,09%	-0,91%
Besoldungsgruppe R 1	74.413,15 €	72.793,62 €	97,82%	-2,18%
Besoldungsgruppe R 2	81.121,46 €	79.320,24 €	97,78%	-2,22%
Besoldungsgruppe R 3	89.147,50 €	87.152,16 €	97,76%	-2,24%
Besoldungsgruppe R 4	94.328,51 €	92.192,70 €	97,74%	-2,26%
Besoldungsgruppe R 5	100.271,78 €	97.975,50 €	97,71%	-2,29%
Besoldungsgruppe R 6	105.886,64 €	103.436,88 €	97,69%	-2,31%
Besoldungsgruppe R 7	nicht belegt			
Besoldungsgruppe R 8	117.037,03 €	114.285,48 €	97,65%	-2,35%

Q. Wahrung des Abstandsgebotes der Besoldung zu Leistungen im Sozialbereich

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss die Besoldung einen Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum einhalten. Der Mindestabstand wäre unterschritten, wenn das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 –, Rn. 94, juris). Dabei ist typisierend auf eine vierköpfige Beamten-Alleinverdienerfamilie (Vater, Mutter, zwei Kinder) abzustellen. Zu Vergleichszwecken ist ebenfalls eine vierköpfige Familie heranzuziehen, die auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen ist.

Vergleich:**SGB II-Bezieher Ehegemeinschaft, zwei Kinder (3 und 5 Jahre)**

Beamter des Landes Bremen (Justizhauptwachtmeister Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1), 24 Jahre, verheiratet, Ehefrau nicht berufstätig, zwei Kinder (3 und 5 Jahre), Steuerklasse III

Grundsicherung Bremen Stand 1.7.2017	Beträge pro Monat	Besoldung Bremen Stand 1.7.2017	Beträge in Euro pro Monat
2 Erwachsene (Ehepartner) Regelleistung	736 €	Grundgehalt Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1 monatlich Stand 1.7.2017	2.072,03 €
2 Kinder unter 6 Jahren Regelleistung	474 €	Jahressonderzahlung 840/12 Amtszulage	70,00 € 70,48 €
Kaltmiete/Monat 4-Personenhaushalt	633 €	Familienzuschlag	375,82 €
Heizkosten	163 €	Besoldung Netto	2.441,69 €
		./. private Krankenversicherung	350 €
Teilhabe § 28 SGB II	20,00 €	+ Kindergeld	384,00 €
Gesamt	2.026,00 €	Gesamt	2.475,69 €
115 % des verfügbaren Nettobetrag im Monat	2.329,90 €		

Zur Berechnung der Sozialleistungen wird eine Bruttokaltmiete (Nettomiete einschl. Betriebskosten -auch Wasser/Abwasser) bei einem Vierpersonenhaushalt von 633 € monatlich als Richtwert berücksichtigt (vgl. Ziffer 5.2 der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Soziales der Freien Hansestadt Bremen zu § 22 SGB II, §§ 35, 36 SGB XII und AsylbLG, Stand 1. März 2017). Hinsichtlich der angemessenen Heizkosten ist hier von einer zu berücksichtigenden Wohnfläche von 85 qm (Vierpersonenhaushalt) und Kosten Fernwärme von 1,92 € pro qm Wohnfläche und Monat auszugehen. Die angemessenen Heizkosten liegen daher bei 163,20 € monatlich.

Der monatliche Nettobetrag, der der Familie des Beamten (Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1) mit zwei Kindern zur Verfügung steht, liegt bei 122,19 % des verfügbaren Nettoeinkommens einer vierköpfigen Familie, die auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist. Der notwendige Abstand von mindestens 115 % zu Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums ist folglich gewahrt.

Gültig ab 01. Juli 2017

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 3	2.030,27	2.075,63	2.120,98	2.166,33	2.211,71	2.257,08	2.302,43	2.474,38	2.598,79	2.794,13	3.034,14	3.998,45	A 3
A 4	2.072,03	2.125,45	2.178,82	2.232,25	2.285,65	2.339,04	2.392,41						A 4
A 5	2.087,22	2.155,60	2.208,73	2.261,85	2.314,98	2.368,10	2.421,23						A 5
A 6	2.132,12	2.190,45	2.248,78	2.307,12	2.365,45	2.423,80	2.482,13	2.540,47	2.741,69	2.971,44	3.224,50	3.998,45	A 6
A 7	2.217,39	2.269,82	2.343,22	2.416,62	2.490,03	2.563,42	2.636,85	2.689,24					A 7
A 8	2.344,30	2.407,01	2.501,07	2.595,15	2.689,20	2.783,31	2.846,01	2.908,70					2.971,44
A 9		2.485,13	2.546,83	2.647,22	2.747,62	2.848,01	2.948,42	3.017,41	3.086,47	3.155,48	3.224,50	A 9	
A 10		2.662,87	2.748,63	2.877,23	3.005,89	3.134,53	3.263,16	3.348,92	3.435,22	3.522,93	3.610,65	A 10	
A 11		3.039,62	3.168,11	3.296,61	3.425,43	3.556,88	3.644,50	3.732,13	3.819,78	3.909,06	3.998,45	A 11	
A 12	3.402,36	3.453,73	3.558,90	3.715,61	3.873,27	3.979,83	4.086,40	4.192,97	4.299,53	4.406,09	4.406,09	A 12	
A 12a				3.811,38	3.993,53	4.115,15	4.236,72	4.358,33	4.479,91	4.601,52	A 12a		
A 13				3.970,50	4.143,11	4.315,70	4.430,79	4.545,86	4.660,93	4.776,03	4.891,11	A 13	
A 14				4.215,96	4.439,79	4.663,62	4.812,84	4.962,08	5.111,30	5.260,53	5.409,76	A 14	
A 15	4.870,64	5.116,74	5.313,62	5.510,49	5.707,39	5.904,28	6.101,16	6.298,05	6.494,94	6.691,83	6.888,72	7.085,61	A 15
A 16													5.367,21

Gültig a) 01. Juli 2017

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
8 1	6.101,16
8 2	7.078,42
8 3	7.492,16
8 4	7.925,47
8 5	8.422,60
8 6	8.892,09
8 7	9.348,76
8 8	9.824,71
8 9	10.415,70
B 10	12.250,94
B 11	12.723,94

Anlage 3

Gültig ab 01. Juli 2017

Besoldungsordnung. W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.263,72	4.853,91	5.868,87

Anlage 5

Gültig ab 01. Juli 2017

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	125,28	237,77
übrige Besoldungsgruppen	131,54	244,03

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 112,49 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 350,46 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren

Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Juli 2017

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1 Buchstabe a	20,46	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 1 Buchstabe b	80,04	A4	2
Nr. 2	88,95		70,48
§ 43 (Sicherheitszulage)		A5	2
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen		A6	2
A 3 bis A 5	115,04		38,20
A 6 bis A 9	153,39	A9	11
A 10 und höher	191,73		284,48
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 10	3,4
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			25,56
von einem Jahr	63,69	A 11	1, 2
von zwei Jahren	127,38		25,56
§ 45 (Feuerwehruzulage)		A 12	3
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			7
von einem Jahr	63,69	A 12 a	2
von zwei Jahren	127,38		25,56
§ 46 (Justizvollzugsanstalt/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53		5
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)		A 13	1, 9, 10
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte			12
der Laufbahngruppe 1	17,05		14 -kw-
der Laufbahngruppe 2	38,35		15
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56		86,73
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35	A 14	2
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00		193,22
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)		A 15	1
wenn ein Amt ausgeübt wird			4
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54		6
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08		7 -kw-
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	216,11	A16	3
			216,11
		Besoldungsordnung R	
		Besoldungsgruppen	Fußnote
		R1	1, 2
			213,63
		R2	1, 2, 6, 7, 8
			213,63
		R3	3
			346,04
			1
			213,63

Gültig ab 01. Juli 2017

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.098,37
A 9 bis A 11	1.153,68
A 12	1.296,84
A 13	1.329,39
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c)	
oder R 1	1.365,17

Gültig ab 01. Juli 2017

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 4	12,44
A 5 bis A 5	14,70
A 9 bis A 12	20,17
A 13 bis A 16	27,82
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	18,76
Nummer 2	23,27
Nummer 3	27,61
Nummer 4	32,27
Nummer 5	32,27

Gültig ab 01. Juli 2017

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs." 1 Nr. 1 EZuIV
3,39

Gültig ab 01. Juli 2017

Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	3.403,68	3.516,37	3.629,18	3.741,98	3.855,43	3.970,50	4.085,56	4.200,64	4.315,70	4.430,79	4.545,86	4.660,93	4.776,03	4.891,11		C 1
C 2	3.410,57	3.590,38	3.770,16	3.952,49	4.135,87	4.319,26	4.502,67	4.686,05	4.869,43	5.052,86	5.236,22	5.418,62	5.603,00	5.786,41	5.969,81	C 2
C 3	3.736,37	3.942,26	4.149,92	4.357,59	4.565,25	4.772,90	4.980,55	5.188,20	5.395,86	5.603,49	5.811,15	6.018,83	6.226,45	6.434,13	6.641,76	C 3
C 4	4.712,21	4.920,97	5.129,70	5.338,45	5.547,20	5.755,93	5.964,71	6.173,41	6.382,17	6.590,91	6.799,67	7.008,40	7.217,14	7.425,88	7.634,62	C

Zulagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt W	Betrag in Euro Vomundert. Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	88,95	1) Immer 3 Oo Zulage beträgt	125 v.H. des Endgrundgehalts s oder, bei festen Gehältern, Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	N.JmrrerS wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		10) Bezüge der Besoldungsgruppe(n) C 1. C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 83	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 16 des Haushaltsstrukturgesetzes

Anhang 2 (zu Artikel 2 Nummer 3)

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 01. Juli 2017

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG (Monatsbeiträge in Euro)

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1

Per Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit

2,54 Euro

Absatz 5

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b

0,86 Euro

0,63 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat für weitere Monate

1,69 Euro

0,86 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1

Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege

1,93 Euro

Absatz 2

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege

0,86 Euro

Gültig ab (einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 6)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	20,46
für 1-Buchstabe b	80,04
Nr. 2	88,95
§ 43 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis AS	115,04
A 6 bis A9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern) wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	216,11

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	2	70,48
AS	2	70,48
A 6	2	38,20
A 9	1	284,48
A 10	3,4	25,56
A 11	1,2	25,56
A 12	3	25,56
	7	161,07
A 12 a	2	25,56
	5	161,07
A 13	1, 9, 10	281,83
	12	193,22
	14-kw-	173,93
	15	186,73
A 14	2	193,22
A 15	1	128,84
	4	193,22
	6	321,98
	7 -kw-	357,22
A 16	3	216,11
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R1	1,2	213,63
R2	1, 2, 6, 7, 8	213,63
	3	346,04
R3	1	213,63

Gültig ab 01. Juli 2018

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe		
	Erfahrungsstufe													
	1		3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	
A 3	2.077,98	2.124,41	2.170,82	2.217,24	2.263,69	2.310,12	2.356,54	2.532,53	2.659,86	2.859,79	3.105,44	4.092,41	A 3	
A 4	2.120,72	2.175,40	2.230,02	2.284,71	2.339,36	2.394,01	2.448,63						A 4	
A 5	2.136,27	2.206,26	2.260,64	2.315,00	2.369,38	2.423,75	2.478,13						A 5	
A 6	2.182,22	2.241,93	2.301,63	2.361,34	2.421,04	2.480,76	2.540,46	2.600,17	2.659,86	2.859,79	3.105,44	4.092,41	A 6	
A 7	2.269,50	2.323,16	2.398,29	2.473,41	2.548,55	2.623,66	2.698,82	2.752,44	2.806,12	2.859,79	3.105,44	4.092,41	A 7	
A 8		2.399,39	2.463,57	2.559,85	2.656,14	2.752,40	2.848,72	2.912,89	2.977,05	3.041,27	3.105,44	4.092,41	A 8	
A 9		2.543,53	2.606,68	2.709,43	2.812,19	2.914,94	3.017,71	3.088,32	3.159,00	3.229,63	3.300,28	4.092,41	A 9	
A 10		2.725,45	2.813,22	2.944,84	3.076,53	3.208,19	3.339,84	3.427,62	3.515,95	3.605,72	3.695,50	4.092,41	A 10	
A 11		3.111,05	3.242,56	3.374,08	3.505,93	3.640,47	3.730,15	3.819,84	3.909,54	4.000,92	4.092,41	4.092,41	A 11	
A 12				3.482,32	3.642,53	3.802,93	3.964,29	4.073,36	4.182,43	4.291,50	4.400,57	4.509,63	A 12	
A 12a				3.534,89	3.717,93	3.900,95	4.087,38	4.211,86	4.336,28	4.460,75	4.585,19	4.709,66	4.709,66	A 12a
A 13				4.063,81	4.240,47	4.417,12	4.534,91	4.652,69	4.770,46	4.888,27	5.006,05	5.006,05	5.006,05	A 13
A 14				4.315,04	4.544,13	4.773,22	4.925,94	5.078,69	5.231,42	5.384,15	5.536,89	5.536,89	5.536,89	A 14
A 15					4.985,10	5.236,98	5.438,49	5.639,99	5.841,51	6.043,03	6.244,54	6.244,54	A 15	
A 16					5.493,34	5.784,63	6.017,72	6.250,77	6.483,78	6.716,86	6.949,90	6.949,90	6.949,90	A 16

Anlage 2

Gültig ab 01. Juli 2018

Besoldungsordnung B Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe.	
8 1	6.244,54
B 2	7.244,76
8 3	7.668,23
8 4	8.111,72
8 5	8.620,53
8 6	9.101,05
8 7	9.568,46
8 8	10.055,59
8 9	10.660,47
B 10	12.538,84
B 11	13.022,95

Gültig ab 01. Juli 2018

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.363,92	4.967,98	6.006,79

Gültig ab 01. Juli 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	128,22	243,35
übrige Besoldungsgruppen	134,64	249,77

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 115,13 Euro
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 358,70 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Juli 2018

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	20,94
Nr. 1 Buchstabe b	81,92
Nr. 2	91,04
§ 43 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 5	115,04
AS bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrezulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern) wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	221,19

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	
Besoldungsgruppen A und B		
Besoldungsgruppe 1 Fußnote		
A 4	2	72,14
AS	2	72,14
A 6	2	39,10
A 9	1	291,17
A 10	3,4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
	7	164,86
A 12 a	2	25,56
	5	164,86
A 13	1, 9, 10	288,45
	12	197,76
	14-kw-	178,02
	15	88,77
A 14	2	197,76
A 15	1	131,87
	4	197,76
	6	329,55
	7-kw-	365,61
A 16	3	221,19
Besoldungsgruppe R		
Besoldungsgruppe 1 Fußnote		
R 1	1, 2	218,65
R 2	1,2,6, 7,8	218,65
	3	354,17
R 3	1	218,65

Gültig ab 01. Juli 2018

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.133,37
A 9 bis A 11	1.188,68
A 12	1.331,84
A 13	1.364,39
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c) oder R 1	1.400,17

Gültig ab 01. Juli 2018

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	12,73
A 5 bis A 8	15,05
A 9 bis A 12	20,64
A 13 bis A 16	28,47
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	19,20
Nummer 2	23,82
Nummer 3	28,26
Nummer 4	33,03
Nummer 5	33,03

Gültig ab 01. Juli 2018

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuV
3,47

Gültig ab 01. Juli 2018

Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze.
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C1	3.483,67	3.599,00	3.714,47	3.829,92	3.946,03	4.063,81	4.181,57	4.299,36	4.417,12	4.534,91	4.652,69	4.770,46	4.888,27	5.006,05		C1
C2	3.490,72	3.674,75	3.858,76	4.045,37	4.233,06	4.420,76	4.608,48	4.796,17	4.983,86	5.171,60	5.359,27	5.546,98	5.734,67	5.922,39	6.110,10	C2
C3	3.824,17	4.034,90	4.247,44	4.459,99	4.672,53	4.885,06	5.097,59	5.310,12	5.522,66	5.735,17	5.947,71	6.160,27	6.372,77	6.585,33	6.797,84	C3
C4	4.822,95	5.036,61	5.250,25	5.463,90	5.677,56	5.891,19	6.104,88	6.318,49	6.532,15	6.745,80	6.959,46	7.173,10	7.386,74	7.600,39	7.814,03	C4

ZUlagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Oeφ Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vom hundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vom hundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vom hundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2 b	91,04	Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nummer S wenn ein Am: ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe	Fußnote
		C1	A 13	C2	1
		C2	A 15		104,32
		C3 und C4	8 3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 15 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Anhang 5 (zu Artikel 3)

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 01. Juli 2018

Zuschläge nacti §§ 58 bis 60 BremBeamtVG (Monatsbeträge in Euro)

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,60 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,88 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,64 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,73 Euro
für weitere Monate 0,88 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,98 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,88 Euro